

Infoblatt für Studierende

Ein amtsärztliches Attest ist nur in Ausnahmefällen erforderlich, wenn Zweifel an der attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen.

Dies ist der Fall, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wurde, an dessen inhaltlicher Richtigkeit Zweifel bestehen. **Der Prüfungsausschuss der Hochschule** hat gegenüber dem Gesundheitsamt zu begründen, warum Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Attests bestehen.

Der Student muss bei Erkrankung:

- erst zum niedergelassenen (Fach-)Arzt gehen und ein Attest auf dem **Vordruck** der Hochschule / Universität einholen.
- mit dem ärztlichen Attest des niedergelassenen (Fach-)Arztes zum Prüfungsausschuss der Hochschule gehen und die Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Genehmigung des Rücktritts oder Versäumnisses beantragen.
- **wenn** der Prüfungsausschuss den Antrag wegen Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit des Attests ablehnt, muss die Hochschule eine Bescheinigung bezüglich der begründeten Zweifel ausstellen.
- das **ärztliche Attest und die Bescheinigung des Prüfungsausschusses** sind dem zuständigen Gesundheitsamt (nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz gilt grundsätzlich das Dienstortprinzip) **zur amtsärztlichen Untersuchung vorzulegen**. Dessen Inhalt fließt in die Beurteilung des Falles ein, ist aber nicht zwingend vorentscheidend oder gar ausschlaggebend für das amtsärztliche Attest.
- die Anmeldung zur amtsärztlichen Untersuchung erfolgt durch **telefonische Terminvereinbarung** unter 0611 - 31 2805 an folgenden Tagen:

dienstags, mittwochs und freitags	09:00 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags	12:30 - 14:30 Uhr
- Studenten für **Staatsexamen** melden sich bitte am Prüfungstag telefonisch.
- Das amtsärztliche Prüfungsunfähigkeitsattest ist **kostenpflichtig**. Die Gebühr beträgt auf Grund der Hessischen Gebührenordnung **65 Euro**. Die Gebühr von 65 Euro ist direkt zu entrichten und wird in keinem Fall zurückerstattet, auch wenn amtsärztlich keine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- zur amtsärztlichen Untersuchung ist ein unterschriebener Ausdruck dieses Infoblattes mitzubringen.

Wiesbaden, _____

Datum und Unterschrift

Gesundheitsamt Wiesbaden
Konradinallee 11
Amtsärztlicher Dienst / 530510
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 31 2805

Fax: 0611 - 31 4964

E-Mail: gutachtendienst@wiesbaden.de